



Kündigungsregelung für Mehrjahresverträge (break clause)

Stand: 01.2020

Kündigungsregelung

Soweit die vereinbarte Versicherungsdauer mehr als 24 Monate beträgt, gilt ergänzend zu den sonstigen Regelungen des Versicherungsvertrages Folgendes:

Der Versicherer ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit (erster und weiterer Hauptfälligkeiten) zur Kündigung des Versicherungsvertrages bei Eintritt folgender alternativer Ereignisse berechtigt:

1. wenn innerhalb der Versicherungsperiode die Versicherungsnehmerin den Gesellschaftszweck und / oder die Geschäftstätigkeit wesentlich verändert hat;

oder

2. für den Versicherer sich die Rückversicherungskonditionen so entscheidend verändert haben, dass der Versicherer den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht mehr zu unveränderten Konditionen fortführen kann oder darf;

oder

3. der Abschluss oder die Fortführung eines solchen Vertrages insgesamt aufgrund einer Änderung von für den Versicherer geltenden gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften rechtlich unzulässig wird;

oder

4. durch Entscheidung eines Gerichts, einer Behörde (inklusive der Aufsichtsbehörde) oder einer sonstigen Organisation, deren Auffassung für den Versicherer rechtlich bindend ist, für den Versicherer die unveränderte Fortführung des Versicherungsvertrages unmöglich wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Schadenfall sowie sonstige Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Verwender der Bedingungen

Verwender der Bedingungen ist der / sind die im Versicherungsschein genannte/-n Versicherer.